

## ROTARY CYCLING FELLOWSHIP AUSTRIA

### STATUTEN

Statuten einstimmig beschlossen bei der konstituierenden Sitzung am 24. Jänner 2023

#### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Rotary Cycling Fellowship Austria
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kitzbühel.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

#### 2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der gemeinsamen Leidenschaft des Radsports und die Förderung der Freundschaft untereinander. Weiters werden mit sämtlichen gewonnenen Einnahmen soziale Hilfsprojekte unterstützt. Teilnehmer an Aktivitäten sind Rotarier, die außerordentlichen Mitglieder, deren Familienangehörige und gelegentlich auch Gäste.

Zudem arbeitet der Verein als Unterorganisation der internationalen Rotary Fellowship „Cycling to serve“ und orientiert sich an dessen Vorgaben. Hintergrund: Die internationale Fellowship „Cycling to serve“ wurde 1988 von Rotariern aus Belgien und Holland gegründet. Hauptaktivitäten sind die Organisation der jährlichen Rad-Weltmeisterschaften, der Rad-Touristik Veranstaltung „4-Days“ und lokaler Veranstaltungen. Erworbene Einnahmen kommen sozialen Zwecken zugute.

#### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 Ideelle Mittel: Veranstaltung von Radreisen, Radveranstaltungen, Radrennen, etc.
- 3.2 Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die ihrerseits Mitglieder eines Rotary Clubs sind, der seinen Sitz im Gebiet der Republik Österreich hat.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die sich um den Verein oder den Radsport verdient gemacht haben und von zumindest einem Mitglied eines Rotary Clubs in Österreich empfohlen wurden.
- 4.3 Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.4 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Verein in besonderem Ausmaß fördern.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft:**

5.1 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5.3 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft:**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und gilt sodann zum nächsten Kalender-Jahresende.

6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn

a) er hinsichtlich eines ordentlichen Mitgliedes feststellt, dass das Mitglied nicht mehr Mitglied eines Rotary Clubs ist,

b) das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, mit einem Jahresbetrag übersteigenden Betrag, im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zweckverfolgung des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Mitgliedsbeiträge befreit.

7.3 Das Stimmrecht von Mitgliedern, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, ruht bis zur Abdeckung des Rückstandes.

## **8. Vereinsorgane:**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (9. und 10.), der Vorstand (11. und 12.), die Rechnungsprüfer (14.) und das Schiedsgericht (15.).

## **9. Die Generalversammlung:**

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als online-Veranstaltung durchgeführt werden.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail reicht) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

9.7 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (oder ihrer Vertreter) beschlussfähig (Präsenzquorum). Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde mangels Präsenzquorum nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

9.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (einfaches Konsensquorum). Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifiziertes Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

## 10. Aufgabenbereich der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Vorschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. Der Vorstand:

11.1 Der Vorstand besteht aus dem mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Der Vorstand wählt einen Präsidenten, einen Schriftführer, einen Kassier und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit weiteren ihm notwendig scheinenden Aufgabengebiete betrauen.

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, solange nicht die Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern erreicht ist, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder falls dies zumindest ein Drittel der bestellten Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Abstimmung im schriftlichen Wege ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsart zustimmen.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11.9) oder Rücktritt (Punkt 11.10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11.11 Der Vorstand kann für einen bestimmten Zweck jeweils einen Ausschuss einsetzen. In den Ausschuss können auch Mitglieder bestellt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Der Ausschuss ist nicht beschlussfähig, er unterbreitet dem Vorstand Bericht und Vorschläge.

## **12. Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

13.1 Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Stellvertreter dürfen jeweils nur tätig werden, wenn der zu Vertretende verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

#### **14. Die Rechnungsprüfer**

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

#### **15. Das Schiedsgericht**

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen können, entscheidet unter den beiden Vorgeschlagenen das Los.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **16. Auflösung des Vereins**

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

16.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen gem. § 39 Z 5 BAO zuzuweisen. Für den Fall, dass eine begünstigte Wohlfahrtseinrichtung nicht in der Lage oder gewillt ist, das bei der Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen anzunehmen, fällt dies einer anderen Wohlfahrtseinrichtung zu.